

# **Friedhofssatzung**

für die Friedhöfe Polenz und Robschütz  
der Gemeinde Klipphausen  
in der Fassung vom 18. Mai 2016

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

## **Abschnitt II: Ordnungsvorschriften**

§ 2 Verhalten auf dem Friedhof

§ 3 Gewerbliche Betätigung

## **Abschnitt III: Bestattungsvorschriften**

§ 4 Bestattungen

§ 5 Ruhezeiten von Grabstätten

§ 6 Säрге und Urnen

§ 7 Grabtiefe, Ausheben der Gräber

§ 8 Umbettungen, Ausgrabungen

## **Abschnitt IV: Grabstätten**

§ 9 Grabgewölbe

§ 10 Vergabevorschriften

## **Abschnitt V: Grabstättengestaltung**

§ 11 Gestaltungsgrundsätze

§ 12 Grabmalantrag, Zustimmung

§ 13 Verkehrs- und Standsicherheit

§ 14 Entfernung

## **Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten**

§ 15 Grabpflege

§ 16 Vernachlässigung der Grabpflege

§ 17 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

## **Abschnitt VII: Leichenhallen und Trauerfeiern**

§ 18 Benutzung der Leichenhallen

§ 19 Trauerfeiern

## **Abschnitt VIII: Schlussvorschriften**

§ 20 Alte Rechte

§ 21 Haftung

§ 22 Gebühren

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Bekanntmachung, Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Klipphausen gelegene und durch diese verwaltete Friedhöfe und deren Einrichtungen:

- Friedhof Polenz
- Friedhof Robschütz

(2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen.

(3) Sie dienen der Erdbestattung und der Beisetzung von Aschen (Urnen) verstorbener Personen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.

(3) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, zu befahren,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzungshandlung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
- g) Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen unberechtigt zu betreten,
- h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, zu lärmern, Sport zu treiben oder zu spielen.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 5 Tage vorher anzumelden. Musikalische Darbietungen sind dem Anliegen der jeweiligen Veranstaltung anzupassen und zur Unterbindung des Missbrauchs der Friedhofsverwaltung mit der Beantragung textlich einzureichen.

### **§ 3 Gewerbliche Betätigung**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Redner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und deren Umfang auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gemeindeverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für die Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet § 2 Abs. 2 dürfen gewerbliche Arbeiten grundsätzlich nur in der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeit durchgeführt werden.

(5) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenbezeichnung der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 4 Bestattungen**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde bei der Gemeinde auf besonderen Vordruck anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Erdbestattung oder der Aschenbeisetzung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Erdbestattungen, Aschenbeisetzungen sowie Exhumierungen und Urnenaushebungen sind ausschließlich von durch die Gemeindeverwaltung bestätigten Unternehmen vorzunehmen. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch die Aushebung und Verfüllung der Gräber, der Transport sowie das Absenken der Särge und Urnen.

(4) Särge und Urnen werden unterirdisch grundsätzlich in direktem Kontakt mit dem umgebenden Erdreich abgesenkt

#### **§ 5 Ruhezeiten von Grabstätten**

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre. Bei Aschen beträgt die Ruhezeit generell 20 Jahre.

(2) Sind nach Ablauf der Ruhezeit noch Gebeine oder Aschen vorhanden, so können diese mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung umgebettet werden.

#### **§ 6 Särge und Urnen**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 210 cm lang, 80 cm hoch und in der Mitte der Sarglängsachse 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattungen einzuholen.

(2) Es dürfen nur Aschekapseln und Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrottet.

## **§ 7 Grabtiefe, Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde lässt die Urnengräber ausheben und zufüllen. Sie kann sich dazu Dritter bedienen. Gräber für Leichenbestattungen sind nach den Festlegungen der Gemeinde vom jeweiligen durch die Hinterbliebenen beauftragten Bestattungsunternehmer auf deren Kosten auszuheben. Die Bestattungsunternehmer können sich Dritter bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 8 Umbettungen, Ausgrabungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle zur Verfügung steht.

(3) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen sind bei der Gemeindeverwaltung unbeschadet weiterer behördlicher Genehmigungen zu beantragen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Umbettungen aus Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen oder Ausgrabungen sind von einem zugelassenen Bestattungsinstitut oder einer anderen Behörde durchzuführen. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist einzuholen.

(5) Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabungen und den Ersatz durch eventuell entstandene Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Friedhofsverwaltung vor.

(6) Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 9 Grabgewölbe**

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gruften und Grabkammern ist nicht gestattet.

(2) In die vorhandene baulich intakte Gruft dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen.

## **§ 10 Vergabevorschriften**

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten für Leichenbestattungen,
- b) Reihengrabstätten für Aschenbestattungen,
- c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen,
- d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattungen und
- e) Grabstätten im Reihengrabfeld.

(2) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche (Urne) bestattet werden. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Ruhezeit und kann nicht verlängert werden.

(3) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird. Die Lage der Grabstätte wird, soweit in den Wahlgrabfeldern die Möglichkeit besteht, mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt. Für die Wahlgrabstätten kann ein Nutzungsrecht verlängert oder in besonders begründeten Fällen schon zu Lebzeiten vergeben werden.

(4) Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen werden als ein- bis zweistellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden.

(5) Wahlgrabstätten für Aschebestattungen werden nur als einstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können jedoch bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(6) Im Reihengrabfeld werden nur Aschen (Urnen) in Reihen beigesetzt. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Ruhezeit und kann nicht verlängert werden. Im Reihengrabfeld kann ein Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten vergeben werden.

(7) An den Grabstätten bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an einer Grabstätte.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(9) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **V. Grabstättengestaltung**

### **§ 11 Gestaltungsgrundsätze**

(1) Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Art und Umfang der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen sowie Art und Umfang der Grabbepflanzung sollen einfach und ausgewogen gestaltet werden.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(4) Zu vermeiden sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Farbe, Porzellan, Aluminium, etc.

(5) Die Maße für Reihengrabstätten und Grabsteine sind wie folgt:

a) Leichenbestattungen:

- Verstorbene bis 13 Jahre

Größe der Grabstelle: Länge 2,00 m x Breite 0,90 m

Größe des Grabmals: Länge 1,20 m x Breite 0,60 m, Höhe bis 0,15 m

Grabstein: Höhe bis 1,0 m, Breite 0,50 m

- Verstorbene über 13 Jahre

Größe der Grabstelle: Länge 2,20 m x Breite 0,90 m

Größe des Grabmals: Länge 1,80 m x Breite 0,75 m, Höhe bis 0,15 m

Grabstein: Höhe bis 1,0 m, Breite 0,50 m

b) Aschenbestattungen:

Größe der Grabstelle: Länge 1,00 m x Breite 0,60 m

Größe des Grabmals: Länge 0,90 m x Breite 0,50 m, Höhe bis 0,10 m

Grabstein: Höhe bis 0,60 m, Breite 0,40 m

c) Grabstelle im Reihengrabfeld/ Grabplatten (nur Aschenbestattungen):

Größe der Grabstelle: Länge 0,60 m x Breite 0,60 m

Größe der Grabplatte: Länge 0,50 m, Breite 0,40 m, Höhe 0,05 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(6) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichen- oder Aschenbestattung ist in ihrer Größe einer Reihengrabstätte entsprechend.

(7) Nicht gestattet sind:

a) das Verwenden von Gläsern, Dosen u. ä. als Vasen,

b) das Abdecken des Bereiches um die Grabstätte mit Splitt, Kieseln oder ähnlichem Material,

c) das Ablegen von Grabschmuck auf und um die Grabplatten im Reihengrabfeld.

## **§ 12 Grabmalantrag, Zustimmung**

(1) Grabmale dürfen nur von Fachleuten errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Deren handwerkliche oder künstlerische Befähigung ist nachzuweisen.

(2) Wer ein Grabmal errichten oder verändern will, benötigt dafür die vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(3) Der Antrag ist formlos vom Nutzungsberechtigten über den Ersteller des Grabmales bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, eine Zeichnung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Zustimmung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.

(5) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder von dieser abweichend aufgestellt, kann die Gemeindeverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Veränderung oder Entfernung auffordern.

(6) Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden (§ 21 Abs. 3).

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### **§ 13 Verkehrs- und Standsicherheit**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist. Sie sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Stellenscheines.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### **§ 14 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale, Fundamente und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Bepflanzungen, zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sie ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(3) Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Stelleninhaber bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 15 Grabpflege**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend und im Rahmen der Vorschriften des § 11 hergerichtet und ständig gepflegt werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 16 Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der verantwortliche Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nur mit besonderem Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und/oder Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

## **§ 17 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

## **VI. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 18 Benutzung der Leichenhallen**

(1) Die Gemeinde Klipphausen stellt auf dem Friedhof eine Leichenhalle, in der die Leichen bis zu ihrer Beisetzung aufbewahrt werden, zur Verfügung.

(2) Die Leichenhallen darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.

(3) Das Öffnen des Sarges kann ausgeschlossen werden, wenn der Zustand der Leiche dies erforderlich macht. Die Särge der an meldungspflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind zu kennzeichnen und gesondert aufzustellen. Sie bleiben grundsätzlich geschlossen. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beisetzung sind die Särge endgültig zu schließen.

### **§ 19 Trauerfeiern**

(1) Trauerzeremonien finden in der Leichenhalle statt. Bei Erdbestattungen können sie auch am Grab vorgenommen werden. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen den in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen.

(3) Sämtliche Ton-, Bild- bzw. sonstige Mitschnitte von Trauer- bzw. Gedenkfeiern u. ä. Veranstaltungen sowie von Friedhofsanlagen zu kommerziellen Zwecken bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

(4) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 20 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die entstandenen Grabnutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richten sich nach dieser Satzung.



## § 21 Haftung

Die Gemeinde Klipphausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Klipphausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## § 22 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Klipphausen verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. den Friedhof entgegen § 2 außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt;
- b. auf dem Friedhof Ruhe und Ordnung stört oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 2) bzw. gegen die Verhaltensregeln nach § 2 verstößt;
- c. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 3 Abs. 1) oder gegen Vorschriften des § 6 Abs. 4 bis 8 verstößt;
- d. Säрге oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 6 entsprechen;
- e. Grabmale oder sonstige Grabausstattung entgegen § 11 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert oder durch Dritte errichten oder verändern lässt;
- f. bei der Aufstellung eines Grabmales gegen § 19 verstößt;
- g. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 13).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Klipphausen.

## § 24 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, den 18. Mai 2016



Gerold Mann  
Bürgermeister



- Siegel -

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.